

Flurbereinigungsverfahren: **Heppenheim-Schloßberg**
Aktenzeichen: **VF 1400**

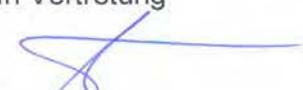
**1. Änderung zum
Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen

Aufgestellt:
Heppenheim, den 24.07.2013

In Vertretung


Dersch, VD
(Abteilungsleiter)

Änderung genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG
Wiesbaden, 01.08.2013
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Erläuterungsbericht	
1. GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG	3
1.1 Inhalt der Änderung, Grundlagen	3
1.2 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan	3
2. BESCHREIBUNG DES FLURBEREINIGUNGSGEBIETS	5
3. NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGEBIETES	5
3.1 Grundsätze für die Änderungsplanung	5
3.2 Änderungen in der Verkehrserschließung	7
3.2.1 Erschließungswege	7
3.2.2 Fußwege	8
3.2.3 Mauern.....	9
3.3 Änderungen in der Wasserwirtschaft	16
3.4 Änderungen der Landschaftsentwicklung	16
3.4.1 Umweltverträglichkeit.....	17
3.4.2 FFH-Verträglichkeit.....	17
3.4.3 Besonderer Artenschutz	18
3.4.4 Eingriffsregelung.....	18
3.4.5 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung	20
3.5 Landeskultur	32
3.5.1 Landbautechnik	32
3.5.2 Schutz des Bodens.....	33
3.5.3 Bewässerung.....	33
3.5.4 Rebneuanlage	33
3.6 <u>Dorferneuerung</u>	35
3.6.1 Weinberghäuschen	35
3.6.2 Maßnahmen Dritter.....	35
II. Verzeichnis der Festsetzungen	

I. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Inhalt der Änderung, Grundlagen

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 23.04.2007 von der oberen Flurbereinigungsbehörde gem. § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt. Auf der Grundlage der genehmigten Planung wurde dann in den Jahren 2007 und 2008 mit den Ausbauarbeiten begonnen. Zunächst wurde der Kanonenweg gebaut, bevor im Jahr 2010 der Bau des Drosselbergweges in Angriff genommen wurde. Schon beim Bau des Kanonenweges zeigte sich, dass gerade im Hinblick auf vorhandene Mauern zusätzliche Maßnahmen notwendig waren. Aus diesem Grund wurde vor Beginn des Ausbaus des Drosselbergweges eine Ausführungsplanung von einem beauftragten Ing.-Büro erstellt, das auch die örtliche Bauleitung innehatte. Während der Bauarbeiten passierte im September 2010 ein tödlicher Unfall an der Baustelle, mit der Folge, dass die Baustelle eingestellt wurde und die Arbeiten bis April 2012 ruhten.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Ausführungspläne unter den besonderen Aspekten der schwierigen Geologie und der Arbeitssicherheit überarbeitet. Nach einer öffentlichen Ausschreibung der Baumaßnahme konnten die Arbeiten schließlich im April 2012 wieder aufgenommen werden und sind im Juli 2012 abgeschlossen worden.

Parallel dazu wurden zwei Flächen teilweise mit einer Querterrassierung umgestaltet und zur Rebneuanlage bereitgestellt. Das Baurecht für diese Maßnahmen wurde über zwei naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen der Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße beschafft. Die ursprünglich vorgesehene Genehmigung in Form einer Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG ist damit entfallen. Allerdings muss der erforderliche Ausgleich für die damit verbundenen Eingriffe in die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen werden.

Die erhöhten Aufwendungen, insbesondere beim Bau von Stützmauern und bei der Beachtung von Sicherheitsaspekten haben insgesamt zu erheblichen Kostensteigerungen geführt, die durch die Reduzierung der Maßnahmen der ursprünglichen Planung aufgefangen werden müssen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass das Konzept des Ausgleichs und der Landschaftspflege nur sehr schwer nachhaltig umgesetzt werden kann.

Aus diesen genannten Gründen wurde die Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan notwendig. Die Planung wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt und mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

1.2 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vorliegende 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) hat folgende Bestandteile:

- Erläuterungsbericht mit Festsetzungsverzeichnis zur 1. Änderung
 - Karte zur 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
- Der geänderte Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets. Er umfasst alle Festsetzungen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, wie die Einziehung, Neuausweisung und Änderung öffentlicher Wege und Straßen, die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden, bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden und sonstigen Anlagen. Der geänderte landschaftspflegerische Begleitplan ist integrierter Bestandteil dieses Planes. In ihm werden die nach § 37 (1) FlurbG aufgeführten Maßnahmen des Bodenschutzes, die Bodenverbesserung, die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 18 BNatSchG bzw. § 12 HENatG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Er enthält darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Prüfung des besonderen Artenschutzes. Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde die Kompensationsverordnung zu Grunde gelegt, auch wenn Maßnahmen in der Vergangenheit schon auf der

Grundlage des genehmigten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ausgeführt worden waren. Dabei wurde auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des genehmigten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan zurückgegriffen und eine analoge Anwendung der KV vorgenommen.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebiets

Bezüglich des Abschnitts „Beschreibung des Flurbereinigungsgebiets“ wird auf den Erläuterungsbericht des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan verwiesen.

Das Flurbereinigungsgebiet wird auf Grund des reduzierten Ausbauvolumens verkleinert. Die Abgrenzung wird nach Genehmigung der 1. Änderung zum Wege und Gewässerplan festgelegt und die Gebietssänderung mit einem entsprechenden Änderungsbeschluss umgesetzt.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Grundsätze für die Änderungsplanung

Im genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sind die Ziele des Verfahrens genannt; auch in der 1. Änderung des Planes wird weiter an diesen Zielen festgehalten, daher werden sie an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal genannt:

Ziele des Verfahrens

*Das **Leitbild** des Natur- und Kulturraums „Hessische Bergstraße“ beinhaltet naturschutzfachliche, ökonomische und soziokulturelle Aspekte. Die Einzigartigkeit der Hessischen Bergstraße ist mit ihren landschaftlichen Reizen, kulturellen Eigenheiten und ihrer naturräumlichen Vielfalt dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die herausragende Bedeutung des Natur- und Kulturraumes ist zu stärken und zu schützen. Dies betrifft insbesondere die entlang der Bergstraße wohnenden und das Land bewirtschaftenden Menschen, den Weinbau, die heimische Tier- und Pflanzenwelt, das Klima am Rande des Oberrheingrabens und der Siedlungsflächen, das Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus. Dazu sind Rahmenbedingungen für die heimischen Betriebe zu schaffen, die eine auskömmliche Bewirtschaftung ermöglichen und Einkommen und Arbeit sichern (vgl. AEP, Kap. 3).*

***Oberziel** ist es, rund um den Schlossberg eine nachhaltige Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der charakteristischen Kulturlandschaft durch Sicherung einer Bewirtschaftung (Weinbau, Obstbau) und Pflege zu erreichen.*

Zur Stabilisierung eines wettbewerbsfähigen Weinbaues und zur Schaffung einer ausreichenden Flächenpflege sind Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich.

Insbesondere ist die Erschließung des Gebietes für heutige Erfordernisse nicht ausreichend.

Die vorhandenen Erschließungsstrukturen müssen landschaftsgerecht verbessert und ergänzt werden, damit überhaupt eine Bewirtschaftung und Pflege der Flächen in Zukunft ermöglicht wird.

Zur Erhaltung und Stärkung der Naherholung und des Fremdenverkehrs sind darüber hinaus Fußwege wiederherzustellen und teilweise neu zu schaffen.

Durch Maßnahmen der Landschaftsentwicklung soll die charakteristische Kulturlandschaft der Hess. Bergstraße - "Blühende Bergstraße" - gesichert und verbessert werden. Gleichzeitig werden dadurch auch die Naherholung und der Fremdenverkehr unterstützt und gefördert.

Das Eigentum ist zersplittert und die Grundstücke sind unwirtschaftlich geformt. Durch die Bodenordnung sind Wirtschaftseinheiten zu schaffen, die eine nachhaltige Nutzung für den Weinbau, aber ebenso die Pflege von Flächen dauerhaft und kostengünstig ermöglichen.

Die Ausführung der genehmigten Maßnahmen, insbesondere des Kanonen- und Drosselbergweges hat aufgrund der schwierigen Gelände- und Bodenverhältnisse Mehrkosten verursacht, die insgesamt eine Reduzierung der im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigten Maßnahmen erforderlich machen. Ziel ist es daher; die weinbaulich interessanten Flächen zu erschließen und für die weinbauliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Das Konzept ist mit den Winzern, die bereit sind, die Flächen zu nutzen, abgestimmt worden.

Neben der weinbaulichen Nutzung ist die Offenhaltung der Flächen von Bedeutung, da dies ebenso zur Erhaltung der für den Schlossberg typischen Kulturlandschaft beiträgt. Diese Zielsetzung der Offenhaltung wird im landschaftspflegerischen Teil der Planung aufgegriffen, indem die Schutzziele des FFH-Gebietes in den Vordergrund gestellt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Planung bildet die schadlose Abführung des Oberflächenwassers bzw. die Haltung und Versickerung des Wassers in der Fläche. Ein schlüssiges wasserwirtschaftliches Konzept ist in der Planung für die Wege zum Erhalt derselben und zum Schutz der unterhalb liegenden Bebauung und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes berücksichtigt worden.

Die geplanten und teilweise bereits ausgeführten Maßnahmen zur Bewässerung der Rebflächen und der Gartengrundstücke sowie zur Versorgung der Starkenburg mit Trinkwasser sollen fertig gestellt werden. Zur Abrundung werden Maßnahmen für den Fremdenverkehr und für den Denkmalschutz in die Planung eingebunden.

3.2 Änderungen in der Verkehrserschließung

Aufgrund der Überarbeitung des Wegenetzkonzeptes haben sich bei den Verkehrserschließungsanlagen die folgenden Änderungen ergeben:

3.2.1 Erschließungswege

Weg Nr. 18.1 – 18.13 – Drosselbergweg

Der Drosselbergweg ist in den Teilabschnitten Nr. 18.9 bis Nr. 18.13 soweit hergestellt, dass er mit einer Schotterdecke befahrbar ist. Für den weiteren Ausbau war die Befestigung mit einer Asphaltdecke vorgesehen. Darauf wird überwiegend verzichtet. Nur in einem Steilstück (Nr. 18.17) soll eine Asphaltierung, Länge ca. 70 m erfolgen. Dieser Wegeabschnitt wird mit einem Asphaltkeil ausgeführt, um das Oberflächenwasser, welches auch von der bergseitigen Wasserzeile auf den Weg fließt, schadlos bis zum nächsten Tiefpunkt zu leiten. Am Tiefpunkt endet die Asphaltierung mit einem Abschlag. Das Wasser wird über eine befestigte Wasserrinne (in Beton eingebaute Steine) zum Versickerungsbecken Nr. 412 geleitet.

Der Teilabschnitts Nr. 18.8 soll vom 5-Minutenpfad bis zu der als Querterrasse umgestalteten Fläche ausgebaut werden. Die Genehmigung ist bereits im ursprünglichen Plan enthalten. Zur Konkretisierung wird die Genehmigungsplanung in der Beilage 6 zur Karte dargestellt.

Die weiteren Teilabschnitte Nr. 18.7 bis Nr. 18.1 sollen nicht ausgebaut werden. Die für den Ausbau entfallenden Abschnitte haben für die Erschließung Weinbaulich genutzter Flächen keine besondere Bedeutung. Der Weg ist teilweise mit einer 2,00 m breiten Asphaltdecke befestigt, was für Spaziergänger und für kleine Fahrzeuge ausreichend erscheint. Die Befahrbarkeit muss jedoch durch ein konsequentes Freischneiden der Trasse gewährleistet werden.

Um die Grundstücke vom Drosselbergweg aus zugänglich zu machen, müssen Zufahrten im Erdbau angelegt werden. Es handelt sich um die Anlagen Nr. 18.14; 18.15 und 18.16.

Weg Nr. 20.1 – 20.6 – Kanonenweg

Die Herstellung des Kanonenweges war die erste Baumaßnahme im Flurbereinigungsverfahren. Mit seiner Herstellung ist die Erschließung der Weinbaulichen Flächen ebenso erheblich verbessert worden, wie die touristische Nutzung des Schlossbergs. Er ist in einer durchschnittlichen Breite von 2,50 m mit Asphalt befestigt, was den Ansprüchen der Nutzer gerecht wird, aber als Mindeststandard gelten muss. Sowohl die Befestigungsart als auch die Wegebreite sind für die Nutzung mit im Weinbau üblichen Fahrzeugen und mit PKW zwingend erforderlich.

Im Abschnitt Nr. 20.5 haben sich aufgrund der notwendigen Aufschüttung des Wegekörpers Risse im Asphalt gebildet, die beseitigt werden müssen. Weiterhin sind einige Nacharbeit zur Erhöhung der Sicherheit der Nutzung, wie der Bau von Absturzsicherungen vorgesehen.

Weg Nr. 24. und Nr. 24.2 - Kirchenpfad

Der Kirchenpfad ist bereits ausgebaut und erneuert worden, allerdings sind wieder erhebliche Wasserschäden zu beklagen, da die Abführung des Oberflächenwassers nicht gewährleistet ist. Daher muss entsprechend nachgearbeitet werden, damit das Oberflächenwasser in das Rückhaltebecken fließen kann. Eine kontinuierliche Unterhaltung ist für die Erhaltung der Funktionalität erforderlich.

Die folgenden Wege werden aus der Planung herausgenommen:

Weg Nr. 14.1 und Nr. 14.2– Die Staig

Da die Teilabschnitte 18.1 – 18.7 des Drosselbergweges nicht ausgebaut werden sollen, entfällt auch der Ausbau des Wegeabschnittes zwischen Drosselbergweg und Helenenruhe. Der Weg ist kaum mehr als Fußweg zu benutzen und muss dringend frei geschnitten werden. Unterhaltungspflichtig ist die Stadt Heppenheim.

3.2.2 Fußwege

Weg Nr. 14.3 – Die Staig

Die sog. Staig stellt im östlichen Teil des Verfahrensgebietes die Verbindung zwischen der Siegfriedstraße (B 460) und dem Höhenweg (Nr. 13) und damit zwischen dem Tal und dem Höhenrücken dar.

Der Abschnitt 14.3 ist als Fußpfad in kaum begehbarem Zustand.

Erforderlich ist die Erneuerung durch Freischneiden der Trasse und Wiederherstellung der Begehbarkeit.

Weg Nr. 22 (Abschnitte 22.1 – 22.5) – Fünfminutenpfad

Der sog. Fünfminutenpfad stellt die wichtigste Fußwegeverbindung von der Altstadt zur Starkenburg dar. Die Begehbarkeit ist in einzelnen Abschnitten kaum noch gegeben. Auf Grund seiner herausragenden Bedeutung nicht nur für Freizeit und Erholung, sondern auch für das Landschaftsbild und Natur und Landschaft, soll der gesamte Pfad erneuert werden. Ein Teil ist schon umgesetzt worden, die verbliebenen Teilabschnitte werden im Laufe des Verfahrens instandgesetzt.

Instandsetzung bedeutet insbesondere die Verbesserung der Begehbarkeit durch Rückschnitt von Gehölzen, Sanierung der alten Mauern und Treppen und Wiederherstellung der Wegefläche. Die reinen Unterhaltungsarbeiten werden vom städtischen Bauhof übernommen.

Im Teilabschnitt 22.5 wird eine Strecke von ca. 70,0 m so ausgebaut, dass eine Befahrung mit kleinen Weinbergfahrzeugen möglich ist (Ausbaubreite 2,0 m) und mit Schotter befestigt. Die Detailplanung ist in der Beilage 6 enthalten. Der Ausbau ist insbesondere notwendig, da die Grundstücke Nrn, 460 – 464; 480/1; 481 und 482 nicht anders zu erreichen sind. Es handelt sich um Flächen, die durch eine extensive Nutzung freigehalten werden sollen.

Weg Nr. 21 – Eisenpfad

Der Eisenpfad verläuft am Südrand des Verfahrensgebietes, am Fuße des Schlossberges und direkt am Stadtrand.

Die ursprünglich geplante Erneuerung entfällt, da erhebliche Widerstände aus denkmalschützerischer Sicht (alte Synagoge) gegen eine Veränderung vorhanden sind. Ungeachtet dessen besteht dringender Unterhaltungsbedarf, der von der Stadt Heppenheim und insbesondere von den angrenzenden Grundstückseigentümern befriedigt werden sollte. Die Flurbereinigungsbehörde unterstützt die Stadt Heppenheim in einer gemeinsamen Aktion

3.2.3 Mauern

Im Zuge der Wegebaumaßnahmen sind Mauerbauwerke als Hang- und Stützmauern neu errichtet worden und werden auch im Zuge des Weiterbaus des Drosselbergweges errichtet werden müssen. Die Mauern dienen in erster Linie der Abstützung der Wege und der oberhalb der Wege liegenden Böschungen, um in dem steilen Gelände mit besonderen geologischen Randbedingungen stabile und sichere Wege zu schaffen.

Das historische Bild des Schlossberges wird durch eine Vielzahl von Mauern bestimmt, die eine klein strukturierte Gliederung des Geländes bewirken. Bei der Planung und Ausführung ist auch diesem Aspekt des Denkmalschutzes Rechnung getragen worden. Nicht zuletzt haben die alten Trockenmauern eine wichtige ökologische Funktion als Lebensraum für Reptilien, wie die Zaun- und Mauereidechse und die Schlingnatter. Soweit dies aus technischen Gründen möglich ist, werden Bauformen gewählt, die Lebensraum für diese Tiere erhalten oder neu schaffen.

Neben der Neuanlage von Mauerbauwerken sind aber auch vorhandene Mauern zu beseitigen oder zu verändern.

Die Herstellung der Mauern erfolgt überwiegend in Gabionenbauweise, ein Teil wird als Trockenmauer errichtet, soweit keine statische Funktion erfüllt werden muss. Die Ausführung der Mauern ist weitgehend in der Ausführungsplanung für die Wege enthalten oder im Zuge des Wegebaus unmittelbar erfolgt. Für den Teilabschnitt Nr. 18.8 des Drosselbergweges, der noch auszubauen ist, sind die Detailpläne für die Mauern in der Genehmigungsplanung (Beilage 6 zur Karte) enthalten.

Im Einzelnen sind die folgenden Mauern neu errichtet oder verändert worden:

Bauwerks-Nr.	803	In der Genehmigungsplanung für den Wegeabschnitt 18.8 enthalten, siehe Beilage 6 zur Karte. 
Länge	130	
Höhe	1,25	
Ansichtsfläche	ca 163 m ²	
Bauart	Trockenmauer	
Beschreibung der Anlage	Teilweise Gabionenmauer, teilweise Instandsetzung von vorhandenen Trockenmauern	

Bauwerks-Nr.	827
Länge	40
Höhe	1,0
Ansichtsfläche	40 m ²
Bauart	Trockenmauer
Beschreibung der Anlage	Neuanlage mit Treppenaufgang Dicke ca. 0,5 – 1,0m



Bauwerks-Nr.	828
Länge	20
Höhe	1,0 – 2,5 m
Ansichtsfläche	45 m ²
Bauart	tlw. Schwerlastmauer aus Naturstein
Beschreibung der Anlage	tlw. Trockenmauer, Dicke 0,5 – 1,0 m, Schwerlastmauer bis 1,5 m Dicke



Bauwerks-Nr.	833.1, 833.2
Länge	45 m
Höhe	1,0 – 1,5m
Ansichtsfläche	56 m ²
Bauart	Trockenmauer
Beschreibung der Anlage	Neuanlage mit Reptilennischen, mind. 1,0m Dicke
Die Mauerkrone wird noch mit Sand und Boden abgedeckt, um optimale Bedingungen für die Reptilien zu schaffen.	



Bauwerks-Nr.	812 inkl. 824
Länge	45 m
Höhe	2,0 – 3,5m
Ansichtsfläche	110 m ²
Bauart	Gabione
Beschreibung der Anlage	Neuanlage



Bauwerks-Nr.	862
Länge	60 m
Höhe	2,0 – 3,0 m
Ansichtsfläche	150 m ²
Bauart	Gabione
Beschreibung der Anlage	Ersatz- und Neuanlage mit Fundament Einzelzufahrt zu talseitigen Grundstücken Dicke mind. 1,0 – 1,5 m, Die Zufahrt wird auf einer Länge von 25 m ebenfalls mit einer Gabionenwand (Höhe 1 m bis 2,50m) talseits gesichert.



Bauwerks-Nr.	822
Länge	65 m
Höhe	1,25 m
Ansichtsfläche	80 m ²
Bauart	Trockenmauer
Beschreibung der Anlage	Neuanlage mit Reptilennischen Dicke mind. 1,0m Fertigstellung bis Ende April 2013
<i>Nach Fertigstellung im April 2013</i>	



Bauwerks-Nr.	870 a, 870 b
Länge	15 m, 5 m
Höhe	1,2 – 1,5 m
Ansichtsfläche	27 m ²
Bauart	Trockenmauer, Gabione
Beschreibung der Anlage	Neuanlage
Dicke ca. 0,5 m	



Bauwerks-Nr.	871
Länge	15 m
Höhe	2,0 m
Ansichtsfläche	30 m ²
Bauart	Gabione
Beschreibung der Anlage	Neuanlage Dicke 1,0 m



Bauwerks-Nr.	872
Länge	10 m
Höhe	2,5 m
Ansichtsfläche	25 m ²
Bauart	Gabione
Beschreibung der Anlage	Neuanlage Dicke 05-1,0 m



Bauwerks-Nr.	873
Länge	10 m
Höhe	2 – 2,5 m
Ansichtsfläche	23 m ²
Bauart	Gabione
Beschreibung der Anlage	Neuanlage Dicke 05-1,0 m



Bauwerks-Nr.	874
Länge	45 m
Höhe	1,0 – 3,0 m
Ansichtsfläche	90 m ²
Bauart	Gabione
Beschreibung der Anlage	Neuanlage Dicke 05-1,0 m



Bauwerks-Nr.	875
Länge	5 m
Höhe	2,0 m
Ansichtsfläche	10 m ²
Bauart	Gabione
Beschreibung der Anlage	Neuanlage Dicke 05-1,0 m



Bauwerks-Nr.	876
Länge	15 m
Höhe	1,0 – 2,0 m
Ansichtsfläche	18 m ²
Bauart	Gabione mit Trockensteinmauer
Beschreibung der Anlage	Neuanlage Dicke 05-1,0 m



Entlang des Teilabschnitts Nr. 18.8 des Drosselbergweges und des Teilabschnitts Nr. 22.5 des 5-Minutenpfades werden zur Absicherung der Böschung, dort wo es erforderlich ist, neue Gabionenmauern errichtet. Es handelt sich um die Mauern Nr. 864.1; 864.2 und 864.3 am 5-Minutenpfad sowie um die Mauern Nr. 803.1; 803.2 und 803.3 am Wegeabschnitt Nr. 18.8 des Drosselbergweges. Die Beschreibung der Mauern und die Pläne sind in der Beilage 6 enthalten.

Im Übrigen werden die vorhandenen Mauern erhalten und, soweit erforderlich, instandgesetzt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so wird dies der „hessenArchäologie“ oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich angezeigt.

3.3 Änderungen in der Wasserwirtschaft

Die Abführung des Oberflächenwassers aus den Weinbergen und von den Wegen über die alten Wasserzeilen ist nicht mehr gegeben, da die alten Wasserzeilen teilweise unterbrochen sind oder das Wasser unkontrolliert in Richtung der Bebauung abführen. Aus diesem Grund werden verschiedene Wasserrückhaltungen angelegt, die den Wasserabfluss verzögern und vermindern sollen. Es handelt sich dabei um die Wasserrückhaltungen Nrn. 410, 412, 413 und 414. Die Versickerungsbecken haben neben ihrer Funktion der Wasserrückhaltung auch eine ökologische Funktion, indem sie als wechselfeuchte Zonen Lebensraum für Amphibien bieten. Die Größe der Versickerungsbecken wurde mit ca. 100 m² und einer max. Tiefe von 1 m geplant. Hier liegen keine hydraulischen Berechnungen zu Grunde. Die genaue Größe dieser Erdbecken richtet sich letztendlich nach der Örtlichkeit. Die Ein- und Überläufe werden befestigt. Dabei werden muldenartig in Beton Steine (vorhandenes Steinmaterial oder Wasserbausteine) eingearbeitet. Die Erdbecken sollen lediglich eine Verzögerung des Abflusses darstellen. Die Ein- und Überläufe werden soweit möglich an die alten vorhandenen Wasserzeilen angebunden. Eine Unterhaltung der Versickerungsbecken ist damit gegeben, dass z.B. die Erdbecken Nr. 413, 412 an eine Rampe angebunden sind. Über diese besteht dann die Möglichkeit mittels einem Minibagger zu den Becken zu gelangen, so dass diese von Zeit zu Zeit geräumt werden können. Die Erdbecken gehen nach Herstellung in die Unterhaltung der Stadt Heppenheim über.

Bei dem Erdbecken Nr. 410 handelt es sich um ein Erdbecken, welches mit der Baumaßnahme im Jahre 2008/2009 realisiert wurde. Ein- und Überlauf, bzw. der Abschlag vom Weg zum Erdbecken wurden seinerzeit nur im Erdbau hergestellt. Es hat sich nunmehr gezeigt, dass diese Bauweise nicht ausreichend war. Mit der nächsten Baumaßnahme soll der Ein- und Überlauf wieder neu hergestellt und befestigt werden (wie oben beschrieben).

Grundsätzlich besteht die Bestrebung, das Wasser in der Fläche zu halten oder von den befestigten Wegen breitflächig in die Fläche zur Versickerung abzuleiten. Soweit dies nicht möglich ist, werden die alten Wasserzeilen genutzt, um das Restwasser unschädlich abzuleiten.

Die alten Wasserzeilen sind in der Örtlichkeit überwiegend nicht mehr vorhanden oder funktionsfähig. Insbesondere ist in vielen Fällen die Einleitung des Wassers in den Vorfluter oder den Kanal durch die an den Schlossberg herangerückte Bebauung unterbrochen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, das Oberflächenwasser in die Fläche abzuleiten und zur Versickerung zu bringen. Die geplanten Versickerungsbecken unterstützen dieses Konzept.

3.4 Änderungen der Landschaftsentwicklung

Während im Bereich des Wegebbaus im Wesentlichen keine neuen Wege in die Planung aufgenommen werden, sondern eher der geplante Ausbauumfang des Drosselbergweges reduziert wird, ergeben sich beim landschaftspflegerischen Teil erhebliche Änderungen, die die völligen Neukonzeption zur Folge haben.

Die völlige Neukonzeption der Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gegenüber dem genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist im Wesentlichen in drei Dingen begründet. Der eine Grund liegt in der sehr starken inhaltlichen Ausrichtung der geplanten Maßnahmen auf die Anlage von Streuobst und Baumpflanzungen, die zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der Entwicklung am Schlossberg und den Erfahrungen mit der Pflanzung von Bäumen nicht mehr zweckmäßig erscheint. Seit der Planung im Jahr 2006 sind die Flächen mehr und mehr verbuscht und selbst freigestellten Flächen, auf denen Obstbäume gepflanzt wurden, sind inzwischen wieder mit Gehölzen zugewachsen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Pflege einer Streuobstwiese dauerhaft nicht zu gewährleisten ist.

Die Beispiele von vorhandenen gepflegten Streuobstgrundstücken beruhen auf viel persönlichem Engagement der Grundstückseigentümer, die mit viel Idealismus ihre Grundstücke in Ordnung halten. Dies soll im Verfahren auch weiterhin unterstützt werden, die Maßnahmen sollen aber auf Freiwilligkeit beruhen und können somit nicht als Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

Der zweite Grund für die Neuausrichtung der Konzeption der Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und insbesondere des Ausgleichs für Eingriffe, ist die sich in den letzten Jahren durch höchstrichterliche

Beschlüsse gefestigte Notwendigkeit nach einer dauerhaften grundbuchlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen. Dies erfordert heute wesentlich mehr Abstimmungs- und Handlungsbedarf der Verwaltung als dies noch in 2006 der Fall war. Da die Durchsetzung der grundbuchlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auf privaten Flächen dazu führen würde, dass die Teilnehmer dies ablehnen, kommen Kompensationsmaßnahmen auf privaten Grundstücken grundsätzlich nicht in Frage. Schließlich ist es erforderlich, die Maßnahmen der Landschaftsentwicklung an den Zielen des Bewirtschaftungsplans für das FFH-Gebiet Drosselberg / Hambach (Gültigkeit: 01.04.2012) auszurichten, da hierdurch die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets unterstützt werden. Dadurch wurde eine grundsätzliche wissenschaftliche Überprüfung der Maßnahmen notwendig, was die Neukonzeption schließlich begründete.

3.4.1 Umweltverträglichkeit

Siehe Anlagen:

a) Ökologisches Gutachten zum Flurneuordnungsverfahrens VF 1400 Schlossberg Heppenheim
- Überprüfung von Vegetation, Lebensraumtypen und Flora als Grundlage für die Umweltverträglichkeit und eines neuen Ausgleichskonzepts -

b) UVU zur 1. Änderung des Wege und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens VF 1400 "Heppenheim-Schloßberg", 07. März 2013

Ergebnis:

Durch die neuen Anlagen und Maßnahmen entstehen keine weiteren Konflikte. Der überwiegende Teil der Maßnahmen dient dem noch ausstehenden naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Grund von Eingriffsregelung, gemeinschaftsrechtlichem Artenschutz sowie Vorgaben und Verboten in dem Natura-2000 (FFH-)Gebiet.

Bei Aufgreifen der naturschutzfachlich-landschaftspflegerischen Neukonzeption entstehen im Rahmen der Flurneuordnung eindeutig positive Umweltauswirkungen gegenüber den vor allem Wegebaumaßnahmen mit erheblichen Belastungswirkungen.

Durch die in Kap. 6 der UVU vorgestellten umweltverbessernden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die vor allem durch Wegebau und Mauerbeseitigung verursachten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen sowohl nach der Biotopwertbilanz gemäß der hessischen KompVO (siehe Anlage Ermittlung der Abgabe nach der Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624) als auch aus funktionaler Sicht sicher kompensiert werden.

Die Planung ist damit insgesamt als umweltverträglich zu beurteilen. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

3.4.2 FFH-Verträglichkeit

Siehe Anlage:

FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "6317-303 Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen" im Bereich der 1. Änderung des Flurneuordnungsverfahrens VF 1400 "Heppenheim-Schloßberg", Stand 30. April 2013.

Ergebnis:

Im Sinne der in der FFH-Vorprüfung erläuterten gesetzlichen Vorgaben können erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Im Flurbereinigungsplan gibt es z.Zt. keine geschützten Lebensraumtypen, sondern diese werden erst wieder durch die Maßnahmen entwickelt. Eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung erscheint deshalb nicht notwendig.

3.4.3 Besonderer Artenschutz

Siehe Anlage:

Bericht über die faunistische Beurteilung der Flächen im Bereich der 1. Änderung des Flurneuerordnungsverfahrens VF 1400 "Heppenheim-Schloßberg" als Grundlage für die Artenschutzprüfung, Stand 30. April 2013.

Ergebnis:

Die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans im Geltungsbereich des Flurbereinigerungsverfahrens VF 400 "Heppenheim-Schloßberg" schließt unter Beachtung der praktischen Auflagen wahrscheinlich in allen Bereichen das Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 aus. Für einige Arten sind spezielle Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und ein Monitoring ist vorzusehen. Die Voraussetzungen zur Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG können damit erreicht werden.

Mit der 1. Änderung können auch die mit dem am 23.04.2007 genehmigten Wege- und Gewässerplan (mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nicht ausgeführten Ausgleichsmaßnahmen fachlich aktualisiert und abgearbeitet werden. Vgl dazu Kap. 3.4.1 a) Ökologisches Gutachten.

Die CEF-Maßnahme Nr. 610 ist eine temporäre Anlage „Umsiedlungsfläche für Reptilien“, sie wird nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder durch den Besitzer als ext. Grünland bewirtschaftet, steht also nicht als dauerhafte Kompensationsfläche zur Verfügung.

3.4.4 Eingriffsregelung

Der folgenden Darstellung der rechtlichen Grundlagen liegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) m.W.v. 29.01.2013

sowie das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 zu Grunde.

Ziel der Eingriffsregelung ist es, sicherzustellen, dass der Verursacher eines Eingriffs Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidet und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleicht oder ersetzt (Status quo-Erhalt oder Verschlechterungsverbot unter konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips).

Als erheblich wird ein Eingriff angesehen, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorliegen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des "Naturhaushalts" oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der sog. "Naturhaushalt" bleibt allerdings eine wissenschaftlich unbekannte und undefinierbare Größe. Mit den Maßnahmen der Flurneuerung, bei denen Wegebau und speziell hier im Gebiet die Anlage von neuen Rebflächen eine große Rolle spielen sind grundsätzlich Eingriffe verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen der Genehmigung, soweit sie nicht gesetzlich ausdrücklich davon freigestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung eines Eingriffs ist, dass

1. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden (Vermeidung),
2. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

3. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Belange nicht im Range vorge-

hen. In diesem Fall kann für das verbleibende Kompensationsdefizit ein Ersatz in Geld entrichtet werden (Ausgleichsabgabe/Ersatzzahlung).

Ein Ausgleich ist dann erreicht, wenn die beeinträchtigten Funktionen des "Naturhaushalts" gleichartig wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ein Ersatz ist dann erreicht, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die am 01. September 2005 in Hessen eingeführte Kompensationsverordnung (KV) regelt die allgemein zu berücksichtigenden Grundsätze bei der Durchführung von Eingriffen und Kompensationsmassnahmen (= Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen). Massgaben für die Gestaltung und Durchführung von Kompensationsmassnahmen sind der regionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Massnahme, der Vorrang von Massnahmen in Natura 2000-Gebieten sowie von Entsiegelungen.

Die Wertliste nach Nutzungstypen (Anlage 3 der KV), dient als Grundlage zur Berechnung des Eingriffsumfangs und der Kompensationsmassnahmen. Die Ermittlung einer ggf. anfallenden Ausgleichsabgabe erfolgt durch Bilanzierung der Nutzungsänderungen auf der Basis dieser Wertliste. Vorlaufende Kompensationsmassnahmen können mittels ihres Flächenwertes in ein Ökokonto eingebucht und bei Bedarf zur Kompensation eines Eingriffs in Anspruch genommen werden.

Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Mit Vorliegen der botanischen Überprüfung (siehe Kap. 3.4.1 Anlage: Ökologisches Gutachten zum Flurbereinigungsverfahren Schlossberg Heppenheim - Vegetation, Lebensraumtypen und Flora, Oktober 2012) aller bisher verbindlichen Maßnahmenflächen des am 23.04.2007 genehmigten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde eine vorläufige LBP-Konzeption in Text und Karte erstellt. Sie enthält alle wesentlichen Flächenmassnahmen nach fachlich-wissenschaftlicher Herleitung. Einzelmassnahmen wie die Trockenmauern werden in die Kompensation der Wegebaumaassnahmen und für den Artenschutz eingebracht und sind hier nicht enthalten. Dieser aktualisierten Fassung liegen mehrer Abstimmungsgespräche im AfB Heppenheim zugrunde, darunter auch mit der Oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die verschiedenen Anforderungen nach dem Naturschutzrecht (NATURA2000, Artenschutz, Eingriffsregelung) werden in der Kompensation erfüllt.

Die Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung vorher – nachher gestaltet sich recht schwierig wegen des oft - nach Biotopwertliste - kaum schlechteren Vorzustandes gem. Grunddatenerfassung 2003 und ökol. Gutachten 2004 bzw. auch 2012. Die Berechnung mußte daher pauschaliert werden, auch schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen. Denn eine detaillierte Berechnung jeder einzelnen Struktur ist mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich. Aus statistischer Sicht heben sich aber bei der Vielzahl der Berechnungen die Abweichungen nach unten und oben wieder praktikabel auf.

In der Berechnung gemäß Kompensationsverordnung ergibt sich ein Biotopwertverlust von rund 177.000 Wertpunkten (Blatt 4 Bilanztabelle) gem. Kompensationsverordnung (KV), was einem Geldwert von etwa 62.000 Euro entspricht. Die gesamten Ausgleichsflächen gem. Kompensationstabellen erbringen etwa 430.00 Wertpunkte (Blatt 2 Bilanztabelle). Ein daraus resultierender Biotopwertüberschuß von etwa

253.000 Ökopunkten wäre in einem Ökopunktekonto bei der Naturschutzbehörde werthaltig einzubuchen und mit künftigen Eingriffen verrechenbar oder ggf. auch veräußerbar.

Vor der Anrechnung muß der Biotopwertverlust aus den Eingriffen mittels verbindlicher Vereinbarungen in den Maßnahmenbereichen (siehe Anlagen im Kap. 3.4.5)) für die Dauer bis zur Erreichung des Kompensationsziels gesichert werden. Bei einfachen Maßnahmen (z.B. Nisthilfenanbringung) ist das Kompensationsziel erreicht bei fachlicher Abnahme der Maßnahme. Bei Maßnahmen, deren Kompensationsziel nur durch wiederkehrende Pflegeaufwendungen beibehalten werden kann, ist dies so lange zu sichern, wie der auslösende Eingriff wirksam ist. Vgl. hierzu z.B. LAU (2012)¹. Im NATURA-2000-Gebiet bietet sich die Übernahme in den amtlichen Managementplan durch Hessen-Forst an. Außerhalb kann der kommunale Landschaftsplan als die "gemeindliche Entwicklungskonzeption für die Landschaft" die Grundlage für Umsetzungskonzepte darstellen. Die Realisationsfähigkeit von Ausgleichsmaßnahmen ist durch Flächenübertragung in die öffentl. Hand bzw. durch Grunddienstbarkeiten abzusichern.

Vermeidung von Eingriffen

Der Eingriffsvermeidung kommt innerhalb der Eingriffsregelung eine große Bedeutung zu. In diesem Flurneuordnungsverfahren wurden eine Vielzahl von im WGP 2007 festgesetzten Anlagen, seien es neue Rebflächen wie die ca. 2,2 ha große, in Steillage südlich Drosselbergweg vorgesehene oder der Ausbau des Drosselbergweges hin zur Brotzershecke im Südosten, aufgegeben. Zum jetzigen Zeitpunkt sind von den vorgesehenen eingriffserheblichen nur noch wenige Anlagen nicht bereits hergestellt. Mit dem fast vollständigen Verzicht der genehmigten Asphaltierung der Wegeabschnitte 18.11 bis 18.13 am Drosselbergweg kommt eine weitere wichtige Vermeidung zum Tragen. Die Abschnitte 18.8 und 18.9 sind noch zu erneuern, ebenso der Abgang und die Trockenmauern am "5-Minuten-Pfad" Anlage 864.1/864.2, was zunächst die völlige Abräumung bedeutet mit anschließendem Neuaufbau bzw. ggf. den Voranbau einer Gabionenwand mit Erhalt der alten Trockenmauer. Als Vermeidungsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen vorlaufenden bzw. funktionserhaltenden Kompensationen für die Reptilien in den Trockenmauern zu verstehen. Sie vermeiden nämlich das Eintreten von artenschutzrechtl. Verbotstatbeständen.

Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Siehe die Anlage Excel-Tabelle zur KompensationsVO (mit Blatt 1-4 und Blatt zur Anlage Rebfläche 853) über Ausgleich und Ersatz von Eingriffen.

3.4.5 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Erläuterung der Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen wurden inhaltlich nach 4 verschiedenen Maßnahmentypen gegliedert (vgl. Legende zur Karte LBP-Entwurf, Stand 28.02.13, vorläufig):

Maßnahmentyp 1 LRT: Ziel ist die Etablierung eines FFH-Anh. I-Lebensraumtypes (LRT) auf geprüften Potenzialflächen

¹ LAU, MARCUS (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Maßnahmentyp 2 A REP: Ziel ist die Sicherung und Entwicklung für den besonderen Artenschutz von Reptilien der FFH-Anhangliste IV

Maßnahmentyp 3 A VÖG: Ziel ist die Sicherung und Entwicklung für den besonderen Artenschutz von Vögeln in unzureichenden Erhaltungszuständen (EHZ)

Maßnahmentyp 4 A ART: Ziel ist die Sicherung und Entwicklung für einen kombinierten besonderen Artenschutz Reptilien, Insekten, Vögel etc.

Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt nach den Maßnahmenbereichen (folgend Anlagen). Die Maßnahmen finden sich in den Excel-Kompensationstabellen im Blatt 2 (Kompensation) und Blatt 4 (Gesamtbilanz) zusammengefasst wieder. Ihre räumliche Lage ist der Karte zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans (WGP) mit landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) zu entnehmen.

Maßnahmen, die in der unten folgenden Tabelle keine Wertpunkte nach der Kompensationsverordnung erhalten, werden als „sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung“ gemäß § 37 (1) FlurbG angelegt.

Anlage Nr. 607

Lage:

Flst. 587/1 tlw. in einer Kurve südöstl. Kanonenweg

Aktueller Bestand:

Vegetationsarme Fläche (Biotopnummer KV 10.530; 6 Wertpunkte), 490m²

Voreingriffszustand: Ruderale Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), 490m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp A ART: Ruderale Grasflur sowie 1x Steinriegel, ca. 100m², aus Feldsteinen (Biotopnummer KV 09.220; 38 Wertpunkte) und eine Mandelbaumgruppe (Biotopnummer KV 04.210; 33 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

mittel (an Kanonenweg) i. Sinne Artenschutz für Reptilien, Insekten (Spanische Fahne); auch Nahrungsfläche für die bodenjagende Mausohr-Fledermaus; mit Hilfe von Nistkästen am Rand vom Waldstück 588/1 als funktionserhaltende Maßnahme kann der Gartenrotschwanz unterstützt werden

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 42 Punkte (Ruderale Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen-> Ruderale Grasfluren, wärmeliebende Säume und Feldsteinhaufen als Reptilienhabitat) => 4 Punkte pro m² = 1.960 Punkte sowie für die 3er-Baumgruppe von 9m² zusätzlich 33 Punkte pro m² = 297 Punkte sind zusammen 2.257 Punkte

Maßnahmenbeschreibung:

Feldsteinwall aufschichten:

Auflockerung des Platzes:

3x Mandelbaum pflanzen:

Nisthilfen für Gartenrotschwanz am Waldstück 588/1 darüber anbringen;

Hangseitig wird ein breiter Steinriegel der Böschung vorgesetzt und eingegraben, hangabwärts wird die aufgetragene Mulchschicht abgezogen, die Fläche wird gegrubbert und aufgerissen und der gelenkten Sukzession als blütenreiche Stauden-/Ruderalflur überlassen, eine Offenhaltungsmahd ist unregelmäßig im Juni durchzuführen; es können auch Schafe und Ziegen über die Fläche getrieben werden.

In der Nordostspitze am Kanonenweg können 3 kleine Blütenbäume, Mandelbäume, auf zusammen 9 m² angepflanzt werden, eine Beschattung der Kernfläche ist zu vermeiden

Gesamtbilanz 1.960 + 297 Punkte = 2,257 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwert-punkt): 789,95 €

Anlage Nr. 611

Lage:

Flst. 97-102, 119 z.T. Teilflächen am Drosselbergweg

Aktueller Bestand:

Ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und Gehölzstadien (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), 2.140m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp A ART: Ruderales Grünland in Vernetzung zwischen lockeren Gehölzen als Nahrungsfläche für Vögel und 4x Feldsteinhaufen als Habitatslement für Reptilien (Biotopnummer KV 09.130; 44 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne Artenschutz für Vögel wie Zaunammer, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Reptilien und Insekten

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 44 Punkte (Ruderales Grasfluren -> Ruderales Grünland mit Feldsteinhaufen als Zaunammer- und Reptilienhabitat etc.) => 6 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Feldsteinhaufen aufsetzen

Erhaltungsmahd oder Schaf- und Ziegenweide

Es erfolgt jährlich mind. 1x Mahd, max. 2x Mahd und Mahdgutverwertung oder Beweidung im Umtrieb durch Schafe und Ziegen (mit Einzäunung)

Gesamtbilanz: 12.864 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 4.502,40 €

Anlage Nr. 613

Lage:

Flst. 84, 106 im Schloßberg

Aktueller Bestand:

Ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und Gehölzstadien (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), 1.630m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp A ART: Ruderales Grünland mit Hochstamm-Obstbäumen (Biotopnummer KV 09.130; 44 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne allgemeiner Artenschutz Vögel, Insekten etc.;

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 44 Punkte (Grasfluren->Grünland mit Hochstamm-Obstbäumen) => 6 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Entbuschung mit Obst-Gehölzpflanzung:

Nach Entbuschung und Entfernung des Schnittmaterials erfolgt lockere Pflanzung mit 10-15x Hochstamm-Obstbaum, 2xv 8-10, Pflanzabstand ca. 10m, ca. 8 Bewässerungsgänge in den ersten zwei Jahren (Juni-August), Anwuchsgarantie sollte von der Baumschule gegeben werden. Jährlich mind. 1x Mahd, max. 2x Mahd und Mahdgutverwertung oder regelmäßige Beweidung im Umtrieb durch Schafe (mit Einzäunung)

Gesamtbilanz: 9.768 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 3.418,80 €

Anlage Nr. 614

Lage:

Flst. 91, 92 im Schloßberg

Aktueller Bestand:

Stark verbuschte Streuobstwiesenbrache (Biotopnummer KV 09.260; 40 Wertpunkte), 1.165m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp A VÖG: Streuobstwiesenbrache, stark (ca. 50%) aufgelichtet mit vernetzter Grasflur als Nahrungsflächen (Biotopnummer KV 09.250; 46 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

sehr hoch i. Sinne Artenschutz für Vögel wie Zaunammer, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Insekten; CEF (vorgezogener Ausgleich für Zaunammer)

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 40 auf 56 Punkte (Streuobstwiesenbrache->stark aufgelichtete Streuobstwiesenbrache als Zaunammerhabitat) => 16 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Entbuschung:

Nach Entbuschung auf ca. 50% der Fläche und Entfernung des Schnittmaterials erfolgt jährlich mind. 1x Mahd, max. 2x Mahd und Mahdgutverwertung oder Beweidung im Umtrieb durch Schafe und Ziegen (mit Einzäunung)

Die Maßnahme gilt nicht als Kompensationsmaßnahme, wird aber aus Artenschutzgründen (Zaunammer, Bluthänfling) durchgeführt.

Anlage Nr. 616

Lage:

Flst. 73-75, 76/2, 77, 78/2 Teilflächen

Aktueller Bestand:

Der Voreingriffszustand ist zu berücksichtigen

Nach Entbuschung bzw. Rebflurbeseitigung und Böschungsgestaltung handelt es sich nun um ruderale Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen an steiler Wegböschung (Biotopnummer KV 09.220/02.200 im Verhältnis 2:1; daraus 31 Wertpunkte), 1000m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp LRT: Halbtrockenrasen (Biotopnummer KV 06.400; 69-19 = **50** Wertpunkte (50% v. 38 Wp Abzug wegen Entwicklungszeit)) und eine Mandelbaumgruppe (Biotopnummer KV 04.210; 33 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

sehr hoch i. Sinne LRT Halbtrockenrasenentwicklung, auch offene Nahrungsfläche für die bodenjagende Mausohr-Fledermaus als Ersatz für asphaltierte Wege

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 31 auf 50 Punkte (Rebflur/Gebüsch ->Halbtrockenrasen mit Mandelbaumgruppe) => 38 Punkte pro m² sowie für die Baumgruppe von 12m² zusätzlich 33 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Reguläre Mahd in max. 2 jährlichen Durchgängen:

Mandelbaumpflanzung:

Wie bereits praktiziert erfolgt jährlich mind. 1x Mahd, max. 2x Mahd und Mahdgutverwertung ;

In der Südostspitze unterhalb Kanonenweg können 4 kleine Blütenbäume, Mandelbäume, auf zusammen 12 m² angepflanzt werden

Gesamtbilanz: 13,031 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 4.560,85,10 €

Anlage Nr. 617

Lage:

Flst. 35 Teilflächen „Im Schalbert ober dem Wege“

Aktueller Bestand:

Nach Entbuschung handelt es sich nun um eine Frischwiese mit Streuobst neben dem Abgang vom Schloßbergweg nach Hambach. Ca. 2.000 m²

Derzeit Frühjahr 2013 guter Bestand der Wiesenschlüsselblume

Entwicklungsziel:

Frischwiese: Die Frischwiese mit Streuobst ist weiterhin zu nutzen. Eine Bilanzierung nach KV entfällt, da die Maßnahme nicht als Kompensationsmaßnahme festgesetzt wird..

Ökologische Priorität und Funktionalität:

Kleiner Randstreifen im Verwaltungsbereich bereits wieder mit Brombeersukzession

KV-Bewertung:

Entfällt

Maßnahmenbeschreibung: Reguläre Mahd in max. 2 jährlichen Durchgängen

Anlage Nr. 618

Lage:

Flst. 39, 40, 42, 43/4 Teilflächen

Aktueller Bestand:

Ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und Gehölzstadien, verbrachtes Streuobst (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), auf 4.000 m²

Entwicklungsziel:

a) Maßnahmentyp LRT: Halbtrockenrasen (Biotopnummer KV 06.400; 69 Wertpunkte) auf etwa 2.400 m²

Ökologische Priorität und Funktionalität:

sehr hoch i. Sinne LRT Halbtrockenrasenentwicklung, auch offene Nahrungsfläche für die bodenjagende Mausohr-Fledermaus als Ersatz für asphaltierte Wege und verbrachte Lichtungen

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 69 -15+5 = **59** Wertpunkte (50% v. 31 Wp Abzug wegen Entwicklungszeit plus 5 WP Korrekturzuschlag FFH-Gebiet) (Ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und Gehölzstadien ->Halbtrockenrasen mit freigestellten alten Obstbäumen) => 31 Punkte pro m²

Wegen der Unsicherheit in der wiss. Aussage ob das Aufwertungsziel in 3 Jahren schon erreicht wird, erfolgt hier nur ein Punkteabzug von 4, d.h. 65 Wertpunkte insgesamt

b) Maßnahmentyp LRT: Frischwiese mit Streuobst (Biotopnummer KV 06.310; 44 Wertpunkte) auf etwa 1.600 m²

Ökologische Priorität und Funktionalität:

sehr hoch i. Sinne LRT Frischwiesenentwicklung, auch offene Nahrungsfläche für die bodenjagende Mausohr-Fledermaus als Ersatz für asphaltierte Wege und verbrachte Lichtungen

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 44 Punkte (Ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und Gehölzstadien/Grünland normal ->Frischwiesen mit freigestellten alten Obstbäumen) => 6 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Entbuschung:

Reguläre Mahd in max. 2 jährlichen Durchgängen bzw. 1x Schaf-/Ziegenbeweidung:

Walnuß-Pflanzung:

Entbuschungen von aufgekommenen Gehölzen durchzuführen. Hierbei ist eine erdbodengleiche Stockrodung notwendig, um später auch eine Mahd durchführen zu können. Bei dichten Schlehengebüschen empfiehlt sich darüber hinaus auch ein Entfernen der Ausläufer in den obersten ca. 5-10cm des Bodens. In den nicht verbuschten Teilbereichen muss mittels Mulchmahd o.ä. die betroffene Fläche wieder pflegbar, d.h. mähbar gemacht werden. Die entbuschten Teilbereiche sollten zusammen mit den nicht verbuschten Teilbereichen in den 2-3 Folgejahren mindestens zweimal jährlich gemäht oder gemulcht werden, um die Entstehung einer lückigen, niedrigwüchsigen Grasnarbe gegenüber dem Gehölzjungwuchs und den ruderalen Stauden zu fördern. Angemessene Pflegemaßnahmen sind danach eine regelmäßige einschürige Mähnutzung (Mahd mit Abtransport des Mähgutes) oder alternativ bzw. abwechselnd dazu

eine einmalige jährliche Schaf-/Ziegenbeweidung im Sommer (etwa zwischen Ende Juli und Ende August), ohne Düngung oder anderweitige Nährstoffzufuhr wie Zufütterung o.ä. (mit Einzäunung)
Am Nordrand neben Waldrand sollen 3x Walnuß als Habitatbäume der darin lebenden und im Gebiet seltenen Stöpselkopffameise angepflanzt werden

Gesamtbilanz: 60.000 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwert-punkt): 21.000 €.

Anlage Nr. 619

Lage:

Am Kanonenweg im Bereich der Einmündung des Kirchenpfades

Aktueller Bestand:

Nach Entbuschung handelt es sich nun um eine Lößwand (Böschung) neben dem Aufgang vom Kanonenweg zum Starckenburgweg. 150 m²

Entwicklungsziel:

Erhalt der offenen Lößwand. Eine Bilanzierung nach KV entfällt, da keine Kompensationsmaßnahme.

Die unterhalb des Weges liegende Böschung wurde zur Verbesserung der Standsicherheit begrünt.

Ökologische Priorität und Funktionalität:

Sonderstruktur für den Artenschutz von grabenden Bienen, Wespen etc.

KV-Bewertung: Entfällt

Maßnahmenbeschreibung:

Offenhaltung durch Gehölzrückschnitt bei der Wegeunterhaltung

Anlage Nr. 620

Lage:

Flst. 50, jeweils Teilflächen „Im Schloßberg“

Aktueller Bestand:

Nach Entbuschung handelt es sich nun um eine steile Lößwand (Böschung) an der Zufahrt vom Starckenburgweg in den Kanonenweg/Drosselbergweg. 170 m²

Entwicklungsziel:

Parkplatzböschung in Sukzession. Eine Bilanzierung nach KV entfällt.

Ökologische Priorität und Funktionalität:

Nicht geeignet als Sonderstruktur für den Artenschutz von grabenden Bienen, Wespen etc. da nach Norden ausgerichtet und von Süden durch Gehölze beschattet. Das Flst. 50 (und 49) besitzt weiter oben auf dem flachen Hang hohes Potenzial zur Aufwertung als LRT-Halbtrockenrasen. In der Grunddatenerfassung 2002/2003 als Frischwiesen-LRT außerhalb FFH-Gebiet erfaßt.

KV-Bewertung: Entfällt

Maßnahmenbeschreibung:

Keine notwendig

Anlage Nr. 621

Lage:

Flst. 4/1 nördliche Teilflächen „Im Schloßberg“

Aktueller Bestand:

Nach Auflassen der Rebfläche wurden hier erst kürzlich einige Obstbäume angepflanzt

Entwicklungsziel:

Privatnutzung. Hier war die Anlage eines „Kräutergartens“ beabsichtigt. Eine Bilanzierung nach KV entfällt.

Ökologische Priorität und Funktionalität:

Ist mit Streuobst bepflanzt worden.
KV-Bewertung: Entfällt
Maßnahmenbeschreibung:
Anlage einer Wasserstelle am Aufgang des 5-Minutenpfades

Anlage Nr. 622

Lage:

Flst. 20/2 Teilfläche

Aktueller Bestand:

Der Voreingriffszustand ist zu berücksichtigen

Nach Rebbeseitigung (KV 03.224: 25 Wertpunkte) und Böschungsgestaltung handelt es sich nun um Ruderale Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen (Biotopnummer KV 09.220/09.130; 38 Wertpunkte), 355 m². Es wird ein Mittelwert aus Rebfluren (25 Punkte) und den aktuellen Ruderalfluren (38 Punkte) zu Grunde gelegt: 32 Wertpunkte.

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp LRT: Halbtrockenrasen (Biotopnummer KV 06.400; 69 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

sehr hoch i. Sinne LRT Halbtrockenrasenentwicklung außerhalb FFH-Gebiet, auch offene Nahrungsfläche für die bodenjagende Mausohr-Fledermaus als Ersatz für asphaltierte Wege

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 32 auf 69 -25 = **44** Wertpunkte (66% v. 31 Wp Abzug wegen Entwicklungszeit) Punkte (Rebflur/Sukzession ->Halbtrockenrasen) => 37 Punkte pro m²

Wegen der Unsicherheit in der wiss. Aussage ob das Aufwertungsziel in 3 Jahren schon erreicht wird, erfolgt hier nur ein Punkteabzug von 4, d.h. 65 Wertpunkte insgesamt

Maßnahmenbeschreibung:

Zuwegung herstellen und reguläre Mahd in max. 2 jährlichen Durchgängen bzw. 1x Schaf-/Ziegenbeweidung:

Nisthilfen für Gartenrotschwanz anbringen:

Angemessene Pflegemaßnahmen sind eine regelmäßige einschürige Mähnutzung (Mahd mit Abtransport des Mähgutes) oder alternativ bzw. abwechselnd dazu eine einmalige jährliche Schaf-/Ziegenbeweidung im Sommer (etwa zwischen Ende Juli und Ende August), ohne Düngung oder anderweitige Nährstoffzufuhr wie Zufütterung o.ä. (mit Einzäunung); am Waldrand 3x Nisthilfen für Gartenrotschwanz anbringen und unterhalten

Gesamtbilanz: 9.288 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 3.250,80 €

Anlage Nr. 623

Lage:

Steilböschung bei Flst. 20/2 (siehe oben Nr. 622), Höhe 3,0 m, Länge 16 m

Aktueller Bestand:

Neuanlage von Lößsteilwänden an kurzlebigen Ruderalfluren (Wegränder) (Biotopnummer KV 09.120; 23 Wertpunkte), 48m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp Lößsteilwand: Lößwände vegetationsarm trocken (Biotopnummer KV 10.310; 37 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne von Sonderstrukturen, waldrandnah, extrem besonnt und geeignet für entsprechende Wespen, Bienen, Spinnen, Ameisen als Ersatz für asphaltierte Wege und verbuschte Lichtungen

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 23 auf 29 Punkte (Ruderale Wegränder ->Lößwände) => 7 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Offenhaltung:

Angemessene Pflegemaßnahmen sind eine regelmäßige Entfernung (Freischneider im Winterhalbjahr) von Stauden- und Gehölzaufwuchs.

Gesamtbilanz: 336 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwert-punkt): 117,60 €

Anlage Nr. 624

Lage:

Böschung am Kanonenweg bei Flst. 573, 575, 576 Höhe 2,5 m, Länge 48 m

Aktueller Bestand:

Neuanlage von Lößsteilwänden an kurzlebigen Ruderalfluren (Wegränder) (Biotopnummer KV 09.120; 23 Wertpunkte), 120m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp Lößsteilwand: Lößwände vegetationsarm trocken (Biotopnummer KV 10.310; 27 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne von Sonderstrukturen, extrem besonnt und geeignet für entsprechende Wespen, Bienen, Spinnen, Ameisen als Ersatz für asphaltierte Wege und verbuschte Lichtungen

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 23 auf 27 + 2 Punkte (Ruderales Wegränder ->Lößwände) => 7 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Offenhaltung:

Angemessene Pflegemaßnahmen sind eine regelmäßige Entfernung (Freischneider im Winterhalbjahr bei der Wegeunterhaltung) von Stauden- und Gehölzaufwuchs.

Gesamtbilanz: 840 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwert-punkt): 294,00 €

Anlage Nr. 625

Lage:

Flst. 73, 74 jeweils Teilflächen „Im Schloßberg“ im Nordwesten an der Teilung von Kanonenweg und Drosselbergweg

Aktueller Bestand:

Der Voreingriffszustand ist zu berücksichtigen

Beim Ausbau der beiden Wege wurde hier ein Eichenwaldstreifen beseitigt. Ca. 330m²

Entwicklungsziel:

Wegrandstreifen mit Bepflanzung als sog. „Jahresuhr“ mit einheimischen Blüthengehölzen. Eine Bilanzierung nach KV entfällt.

Ökologische Priorität und Funktionalität:

Kann für den Artenschutz von Blütenbesuchern wie Insekten aus den Taxa Bienen, Wespen, Fliegen, Käfer etc. interessant werden.

KV-Bewertung: Entfällt

Maßnahmenbeschreibung: Keine notwendig

Anlage Nr. 627

Lage:

Flst. 567, 568, 573, 575 Teilflächen und 574 ganz unterhalb vom Kanonenweg

Aktueller Bestand:

Ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und Gebüsch, einige Trockenmauern, verlassene Rebflächen (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), 2.900m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp A ART: Ruderales Grünland in Vernetzung zwischen lockeren Gehölzen als Nahrungsfläche für Vögel und 4x Feldsteinhaufen als Habitatslement für Reptilien (Biotopnummer KV 09.130; 44 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne Artenschutz für Vögel wie Neuntöter, Zaunammer, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Reptilien und Insekten

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 44 Punkte (Ruderales Grasfluren -> Ruderales Grünland mit Feldsteinhaufen als Zaunammer- und Reptilienhabitat etc.) => 6 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Feldsteinhaufen aufsetzen und/oder Steinriegel 5-10m Länge schütten

Erhaltungsmahd oder Schaf- und Ziegenweide

Es erfolgt jährlich mind. 1x Mahd, max. 2x Mahd und Mahdgutverwertung oder Schaf-/Ziegenbeweidung max 2x im Umtrieb im Sommer (etwa zwischen Ende Juli und Ende August), ohne Düngung oder anderweitige Nährstoffzufuhr wie Zufütterung o.ä. (mit Einzäunung)

Gesamtbilanz: 17.340 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 6.069,00 €

Anlage Nr. 629

Lage:

Flur 2, Flst. 625/1-628/1, 631, 633-635 Teilflächen, Auf der Staig

Aktueller Bestand:

Bestand hauptsächlich ruderales Grasfluren mit flächenhaft ausgebildeten wärmeliebenden Säumen (Wilder Majoran!) und einigen Halbtrockenrasenarten (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), 5.600m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp LRT: Halbtrockenrasen (Biotopnummer KV 06.400; 69 Wertpunkte) im FFH-Gebiet

Ökologische Priorität und Funktionalität:

Es handelt sich um das mittelfristig erfolgversprechendste Gebiet i. Sinne der LRT Halbtrockenrasenentwicklung

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 69 -15+5 = **59** Wertpunkte (50% v. 31 Wp Abzug wegen Entwicklungszeit plus 5 WP Korrekturzuschlag FFH-Gebiet) (Ruderales Grasfluren ->Halbtrockenrasen) => 31 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Entbuschung. Angemessene Pflegemaßnahmen sind eine regelmäßige einschürige Mähnutzung (Mahd mit Abtransport des Mähgutes) oder alternativ bzw. abwechselnd dazu eine einmalige jährliche Schaf-/Ziegenbeweidung im Sommer (etwa zwischen Ende Juli und Ende August), ohne Düngung oder anderweitige Nährstoffzufuhr wie Zufütterung o.ä. (mit Einzäunung)

Gesamtbilanz: 117.600 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 41.160 €

Anlage Nr. 630

Lage:

Flur 3, Flst. 55/6, 55/5 Teilfläche, östl. Schneidmühle

Aktueller Bestand:

aktueller Bestand teilweise ruderale Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und einigen Halbtrockenrasenarten, teilweise schon Gehölzsukzession aus vorwiegend Brombeer-Schlehen-Ligustergebüschen (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), 840m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp LRT: Halbtrockenrasen (Biotopnummer KV 06.400; 69 Wertpunkte) im FFH-Gebiet

Ökologische Priorität und Funktionalität:

sehr hoch i. Sinne der LRT Halbtrockenrasenentwicklung

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 69 -15+5 = **59** Wertpunkte (50% v. 31 Wp Abzug wegen Entwicklungszeit plus 5 WP Korrekturzuschlag FFH-Gebiet) (Ruderale Grasfluren ->Halbtrockenrasen) => 31 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Entbuschung:

Reguläre Mahd in max. 2 jährlichen Durchgängen bzw. 1x Schaf-/Ziegenbeweidung:

Es sind Entbuschungen von von aufgekommenen Gehölzen durchzuführen. Hierbei ist eine erdbodengleiche Stockrodung notwendig, um später auch eine Mahd durchführen zu können. Bei dichten Schlehengebüschchen empfiehlt sich darüber hinaus auch ein Entfernen der Ausläufer in den obersten ca. 5-10cm des Bodens. In den nicht verbuschten Teilbereichen muss mittels Mulchmahd o.ä. die betroffene Fläche wieder pflegbar, d.h. mähbar gemacht werden. Die entbuschten Teilbereiche sollten zusammen mit den nicht verbuschten Teilbereichen in den 2-3 Folgejahren mindestens zweimal jährlich gemäht oder gemulcht werden, um die Entstehung einer lückigen, niedrigwüchsigen Grasnarbe gegenüber dem Gehölzjungwuchs und den ruderalen Stauden zu fördern. Angemessene Pflegemaßnahmen sind danach eine regelmäßige einschürige Mähnutzung (Mahd mit Abtransport des Mähgutes) oder alternativ bzw. abwechselnd dazu eine einmalige jährliche Schaf-/Ziegenbeweidung im Sommer (etwa zwischen Ende Juli und Ende August), ohne Düngung oder anderweitige Nährstoffzufuhr wie Zufütterung o.ä. (mit Einzäunung)

Gesamtbilanz: 17.640 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 6.174 €

Anlage Nr. 632

Lage:

Böschung südl. Brotzershecke Flst. 51-52 Teilflächen, Höhe 3 m, Länge 70 m

Aktueller Bestand:

Neuanlage von Lößsteilwänden an verbuschter Steilböschung mit kümmernden Brombeergebüschen und ruderalen Hochstaudenfluren, 210m². Eine Bilanzierung nach KV entfällt.

Entwicklungsziel:

Artenschutz-Maßnahmentyp Lößsteilwand: Lößwände vegetationsarm trocken Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne von Sonderstrukturen, besonnt und geeignet für Zauneidechse, entsprechende Wespen, Bienen, Spinnen, Ameisen als Ersatz für Böschungsplanung in der Rebflur Brotzershecke

KV-Bewertung:

Entfällt

Maßnahmenbeschreibung:

Steingeröllaufbringung, Offenhaltung:

Entlang Fuß der Steilwand ist aus Feldsteinen und ungeordnet ein bis zu 0,5m hoher Steingeröllwall aufzuschichten. Angemessene Pflegemaßnahmen sind eine regelmäßige Entfernung (Freischneider im Winterhalbjahr) von Stauden- und Gehölzaufwuchs von der Steilwand.

Anlage Nr. 633

Lage:

Böschungsterrasse südl. Sternwarte in der sog. Lallowski-Drosselberg-Rebfläche

Aktueller Bestand:

Weinbau in intensiver Bewirtschaftung (Biotopnummer KV 03.224; 25 Wertpunkte), ca. 240m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp A REP: Mit Böschungen und linearem Steinriegel für Artenschutz (Biotopnummer KV 03.224; 27 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne von Sonderstrukturen als vorlaufende funktionssichernde (CEF-) Maßnahme und Ersatz für Böschungsplanung in der Rebflur Drosselberg, besonnt und geeignet für die Vernetzung von Zaun- und Mauereidechsenlebensräumen, Lebensraum entsprechender Wespen, Bienen, Spinnen, Ameisen

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 25 auf 27 Punkte (Weinbau in intensiver Bewirtschaftung -> Weinbau in intensiver Bewirtschaftung mit funktionserhaltenden Artenschutzmaßnahmen) => 2 Punkte pro m²

Gesamtbilanz:

Verrechnet in der Kompensationstabelle für die Drosselberg-Maßnahme mit insgesamt 53.664 Verlustpunkten (siehe auch Tabelle Gesamtbilanz im Flurneuordnungsverfahren VF 1400)

Anlage Nr. 634

Lage:

Flst. 2, 1/2, 543, 544,547, 548, 550 Teilfläche, 549 südl. Burg

Aktueller Bestand:

Ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und Gehölzen (Biotopnummer KV 09.220/02.200) 3.675m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp LRT nur für Kernflächen: Halbtrockenrasen (Biotopnummer KV 06.400; 69 Wertpunkte) verfügbar für etwa 2.000m² Kernfläche

Ökologische Priorität und Funktionalität:

sehr hoch i. Sinne einer LRT-Entwicklung zum Halbtrockenrasen

KV-Bewertung:

Aufwertung der Kernfläche nach KV von 38 auf 69 -15+5 = **59** Wertpunkte (50% v. 31 Wp Abzug wegen Entwicklungszeit plus 5 WP Korrekturzuschlag FFH-Gebiet) (Ruderales Grasfluren ->Halbtrockenrasen) => 21 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Entbuschung:

Reguläre Mahd in max. 2 jährlichen Durchgängen bzw. 1x Schaf-/Ziegenbeweidung:

Es sind Entbuschungen von aufgekommenen Gehölzen durchzuführen. Hierbei ist eine erdbodengleiche Stockrodung notwendig, um später auch eine Mahd durchführen zu können. Bei dichten Schlehengebüschen empfiehlt sich darüber hinaus auch ein Entfernen der Ausläufer in den obersten ca. 5-10cm des Bodens. In den nicht verbuschten Teilbereichen muss mittels Mulchmahd o.ä. die betroffene Fläche wieder pflügerbar, d.h. mähbar gemacht werden. Die entbuschten Teilbereiche sollten zusammen mit den nicht verbuschten Teilbereichen in den 2-3 Folgejahren mindestens zweimal jährlich gemäht oder gemulcht werden, um die Entstehung einer lückigen, niedrigwüchsigen Grasnarbe gegenüber dem Gehölzjungwuchs und den ruderalen Stauden zu fördern. Angemessene Pflegemaßnahmen sind danach eine regelmäßige einschürige Mähnutzung (Mahd mit Abtransport des Mähgutes) oder alternativ bzw. abwechselnd dazu eine einmalige jährliche Schaf-/Ziegenbeweidung im Sommer (etwa zwischen Ende Juli und Ende August), ohne Düngung oder anderweitige Nährstoffzufuhr wie Zufütterung o.ä.

Für die umliegenden als optionale Beweidungsflächen vorgeschlagenen Bereiche mit etwa 1 ha Ausdehnung kann die oben angeführte Schaf-/Ziegenbeweidung (mit Einzäunung) eingeführt werden. Damit ließen sich weitere Biotopwertpunkte vor allem i. Sinne des kombinierten Artenschutzes Vögel, Reptilien, Insekten erzielen!

Gesamtbilanz Kernfläche: 42.000 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 14.700 €.

Anlage Nr. 635

Lage:

Flst. 463, 464 tlw., 472, 473/1, 473/2, 474, 475/1, 476, 477/1, 477/2, 478, 479 ganz, unterhalb vom Drosselbergweg

Aktueller Bestand:

Ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und Gebüsch, Vorwaldstadien, Frischwiesen, gerdete Brombeerhecken, einige Trockenmauern, verlassene Rebflächen (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), 5.750m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp A ART: Ruderales Grünland in Vernetzung zwischen lockeren Gehölzen als Nahrungsfläche für Vögel und 6x Feldsteinhaufen/Steinriegel als Habitatemente für Reptilien (Biotopnummer KV 09.130; 44 Wertpunkte)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne Artenschutz für Vögel wie Neuntöter, Zaunammer, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Reptilien und Insekten

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 44 Punkte (Ruderales Grasfluren/Gebüsch -> Ruderales Grünland mit Feldsteinhaufen als Zaunammer- und Reptilienhabitat etc.) => 6 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Mind. 6x Feldsteinhaufen aufsetzen und/oder Steinriegel 5-10m Länge schütten

Schaf- und Ziegenweide

Es erfolgt jährlich Schaf-/Ziegenbeweidung max. 2x im Umtrieb im Sommer (etwa zwischen Ende Juli und Ende August), ohne Düngung oder anderweitige Nährstoffzufuhr wie Zufütterung o.ä. (mit Einzäunung)

Gesamtbilanz: 34.500 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 12.075 €

Anlage Nr. 636

Lage:

Flst. 626/2, 627/2, 628/2 über dem östl. Drosselbergweg

Aktueller Bestand:

Ruderales Gras- und Hochstaudenfluren in Brombeer-Verbuschung (ca. 870 m²), 5 Stck. Apfel-/Birnbäume (Hochstamm?), Trockenwiese, 2 Steinhäuschen (Biotopnummer KV 09.220/02.200; 38 Wertpunkte), zus. 1.230m²

Entwicklungsziel:

Maßnahmentyp A ART: Streuobstwiese als Vogellebensraum und 3x Feldsteinhaufen als Habitatement für Reptilien (06.310; 44 Wertpunkte + 2 Wertpunkte Aufwertung Streuobst, Steinhaufen Artenschutz)

Ökologische Priorität und Funktionalität:

hoch i. Sinne Artenschutz für Vögel wie Gartenrotschwanz, Reptilien und Insekten. Wird der Rebflächenmodernisierung Anlage 853 als Ausgleich zugeordnet und dient gegenüber der unten liegenden Anlage 629 (LRT-Entwicklung Halbtrockenrasen) als Pufferstreifen

KV-Bewertung:

Aufwertung nach KV von 38 auf 46 Punkte (Ruderales Grasfluren/Gebüsche -> Streuobstwiese mit Feldsteinhaufen als Vogel-, Reptilien- und Insektenhabitat etc.) => 8 Punkte pro m²

Maßnahmenbeschreibung:

Mind. 10x Hochstammobst Apfel, Birne, Kirsche pflanzen (5x oberer Rand, 5x unterer, wenn Hochstamm, sind die 5 vorhandenen zu integrieren), 3 Feldsteinhaufen aufsetzen und/oder Steinriegel 2-5m Länge schütten

Extensive Mahd max 2x/Jahr und/oder Schaf- und Ziegenweide max. 2x im Umtrieb im Sommer (etwa zwischen Ende Juni und Ende August), ohne Düngung oder anderweitige Nährstoffzufuhr wie Zufütterung o.ä. (mit Einzäunung)

Gesamtbilanz: 9.856 Punkte

Nach KV beträgt der Ökopunkte-Umrechnungswert in Euro (Rekultivierungsindex 0,35 € pro Biotopwertpunkt): 3.449,60 €

Wertpunkteüberschuss:

Aus den dargestellten Maßnahmen der vorhergehenden Anlagen ergibt sich gem. Kompensationstabelle Blatt 2 (Bilanztablette im Anhang) ein Punkteüberschuss von 347.320. Dieser wird in Verrechnung mit den in der Kompensationstabelle Blatt 1 dargestellten Eingriffen in Form eines Defizits von etwa 212.899 Punkten reduziert auf 134.412 Wertpunkte.

Die Pflege und Unterhaltung der Kompensationsflächen muss bei der Übergabe der Flächen an den zukünftigen Eigentümer vertraglich geregelt werden. Diese Regelungen sind Bestandteil des Flurbereinigungsplans und können erst im Zuge der Bodenordnung endgültig geklärt werden.

Im Augenblick wird die Beweidung der offen zu haltenden Flächen mit Ziegen erprobt und soll dann, wenn sich das Konzept bewährt, auf die entsprechenden Kompensationsflächen und weitere Flächen übertragen werden, die sich für eine Beweidung anbieten.

Mit dem Ziegenhalter werden Zug um Zug, sobald die Flächen verfügbar sind, Pachtverträge abgeschlossen, in die die Stadt Heppenheim mit der Besitzeinweisung oder der Rechtskraft des Flurbereinigungsplans eintritt.

Im Laufe des weiteren Verfahrens werden mit der Stadt Heppenheim alternative Nutzungs- und Pflegekonzepte erarbeitet werden, um bei einem Scheitern mit der Ziegenbeweidung die Pflege dauerhaft zu sichern.

3.5 Landeskultur

3.5.1 Landbautechnik

Zur Erreichung des Gesamtzieles, die nachhaltige Sicherung der Kulturlandschaft, sind unbedingt Maßnahmen zur Sicherung der Flächenpflege mit Tieren (Beweidung) erforderlich.

Im Zusammenhang mit den entsprechenden Kompensationsflächen, die als Trockenrasen zu pflegen und zu erhalten sind, werden die Flächen eingezäunt oder geeignete Weidezäune zur Verfügung gestellt. Mit dem Landwirt werden langfristige Pachtverträge abgeschlossen, das Eigentum sollte möglichst in öffentliche Hand oder andere geeignete Träger.

3.5.2 Schutz des Bodens

Zum Schutz des Bodens werden an der Hess. Bergstraße die Weinberge seit Jahren begrünt. Diese Begrünung wird beibehalten und unterstützt. Dabei werden bestimmte auch ökologisch relevante Saatgutmischungen empfohlen.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen werden die verschiedenen Bodenschutzgesetzgebungen beachtet. Dies trifft insbesondere zu, wenn Boden abgetragen oder aufgebracht wird. Sollten Bodensubstrate abgefahren, so wird bei Verdacht geprüft, ob diese keine stofflichen Belastungen über Z0 aufweisen. Beim Auftrag von Boden wird darauf geachtet, dass die Substrate standortgerecht sind und im Sinne von § 12 BBodSchV verwendet werden.

Die Vermeidung von Bodenerosion liegt in erster Linie in der Hand der Nutzer der Flächen, da die anderen Erosionsbeeinflussenden Faktoren unveränderlich sind. Dies trifft auf die Hängigkeit, die Erosivität der Böden und die Intensität der Starregenereignisse zu. Die Hanglängen sind ohnehin sehr kurz und lassen sich nicht ohne die sinnvolle Nutzung der Rebflächen in Frage zu stellen nicht weiter vermindern. Eine Vielzahl der Flächen ist stark verbuscht und dauerhaft mit einer Vegetationsdecke bedeckt, so dass auf diesen Flächen, trotz eines hohen Erosionspotenzials, die Bodenerosion keine Rolle spielt.

3.5.3 Bewässerung

Seit mehreren Jahren ist an der Hess. Bergstraße festzustellen, dass verstärkt Ernteschäden im Weinbau als Folge von Wassermangel auftreten. Mit den Rebstöcken in Konkurrenz steht dabei auch die Begrünung der Weinberge, auf die aus Gründen des Erosionsschutzes nicht verzichtet werden kann. Um die für den Weinbau erforderliche Qualität zu sichern, müssen in Zukunft die Weinbergsflächen bewässert werden können. Am Schlossberg liegen die zu bewässernden Weinbergsflächen im Westen des Verfahrensgebietes.

Zur Versorgung dieses Gebietes mit Wasser werden im Kanonenweg und Drosselbergweg Wasserleitungen verlegt, an die die Winzer dann ihre Tröpfchenbewässerung anschließen können. An entsprechenden Stellen werden Entnahmeschächte mit Wasseruhr eingebaut. Die erforderliche Wassermenge von ca. 50 m³ pro Hektar und Jahr kann ohne Probleme aus der städtischen Wasserversorgung entnommen werden, wenn ein Anschluss an den Hochbehälter am Starkenburgweg erfolgt.

Im bisherigen Verfahrensablauf sind die Leitungen im Drosselbergweg und Kanonenweg bereits verlegt worden. Im Kanonenweg liegen eine Hauptleitung, die das Wasser zur Starkenburg hoch führt und eine zweite Leitung für die Bewässerung der Rebflächen sowie ein Steuerungskabel zur automatischen Steuerung der Schieber. Offen sind noch der Anschluss der Hauptleitung an den Hochbehälter Starkenburg, der Einbau einer Druckerhöhungsanlage im Hochbehälter und die Leitungsverbindung an der Sternwarte. Für die Bewässerung der Rebflächen ist noch eine Zisterne zur Speicherung des Wassers zu bauen sowie die Zuleitung zu der Zisterne. Das Konzept ist im Entwurf mit den Stadtwerken Heppenheim abgesprochen, eine Detailplanung muss von einem Fachbüro erstellt werden.

Die Stadtwerke Heppenheim haben sich gemäß der Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und der Teilnehmergeinschaft mit 40.000,- € an den bisherigen Kosten beteiligt. Ob eine weitere Kostenbeteiligung erfolgt und in welcher Höhe, wird z.Zt. zwischen den Stadtwerken und der Stadt Heppenheim verhandelt.

Die Versorgungsleitungen, die Zisterne, die Entnahmestellen und die zu berechnenden Weinbergsflächen sind in der Sonderkarte „Beregnung“ dargestellt (Anlagen Nr. 900; 900.1; 900.2; 900.3; 900.4; 900.5)

3.5.4 Rebneuanlage

Im Zuge der 1.Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist die Neuanlage der Rebfläche Nr. 853 vorgesehen. Es handelt sich bei dieser Fläche um z.Zt. mit alten Reben bestockte Flächen, die in diesem Herbst ausgehauen und nach der Planierung im Frühjahr 2014 neu angelegt werden sollen.

Lediglich im mittleren Bereich ist eine Teilfläche, die bereits vor einigen Jahren ausgehauen wurde. Insgesamt soll eine einheitlich zu bewirtschaftende Fläche entstehen, die von einem Winzer bewirtschaftet wird, der bereits angrenzend eine weitere Fläche in Bearbeitung hat.

Die Fläche für die Neuanlage ist nicht sehr steil geneigt, so dass bei der üblichen Bewirtschaftung mit begrünten Zeilen mit Bodenerosion durch Oberflächenwasser nicht zu rechnen ist. Wegen des angrenzenden FFH-Gebiets wird die neue Rebfläche nicht bis an den Drosselbergweg gezeit, sondern endet an einer Böschung. Zwischen der Böschung und dem Drosselbergweg verbleibt somit eine Fläche, die als Kompensation für die Rebneuanlage dient. Es handelt sich um die Anlage Nr. 636; die Fläche soll entbuscht werden, die vorhandenen Streuobstbäume sollen ergänzt werden und es sollen Feldsteinhaufen als Lebensraum für Reptilien angelegt werden. Insgesamt dient die Rebneuanlage dem wichtigen Ziel, den Weinbau am Schlossberg auch für die Zukunft zu sichern.

3.6 Dorferneuerung

3.6.1 Weinbergshäuschen

Die Weinbergshäuschen sind für diese Kulturlandschaft prägend, viele sind jedoch vom Verfall bedroht. Zur Erhaltung dieser landschaftsprägenden Elemente ist ein Weinbergshäuschen instandgesetzt worden; weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Im Zuge des Neubaus des Weges Nr. 18.13 musste das Weinbergshäuschen Nr. 901 beseitigt werden.

3.6.2 Maßnahmen Dritter

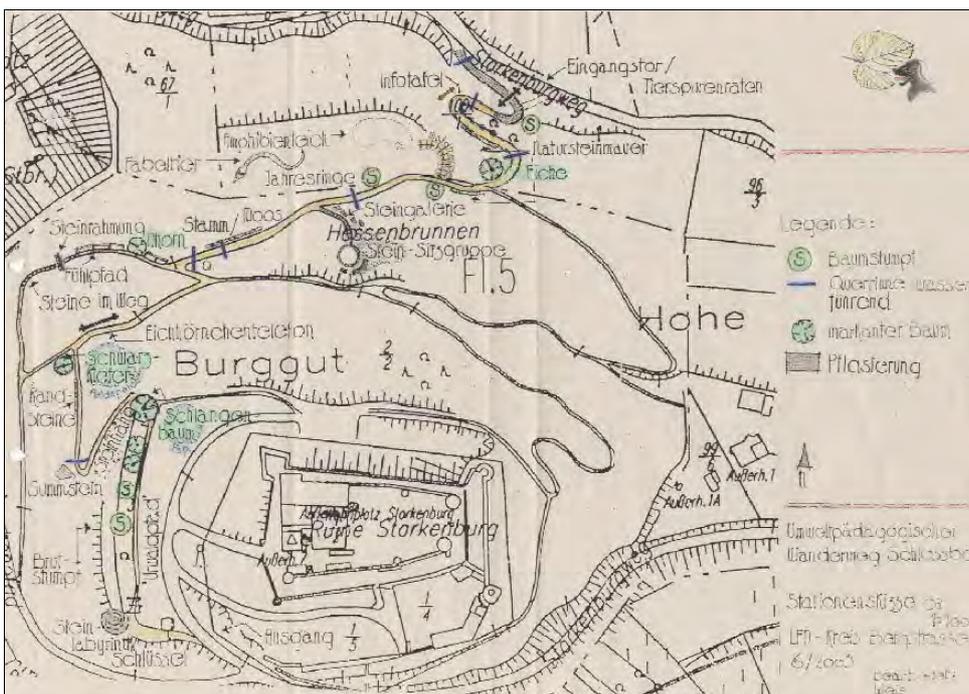
Ein Projekt zur Stärkung von Naherholung und Fremdenverkehr ist im Umfeld der Starckenburg, in der sich eine der erfolgreichsten hessischen Jugendherbergen befindet, geplant:

Melampus-Erlebnispfad

Der ehemalige Waldlehrpfad Starckenburg soll zu einem Erlebnispfad umgestaltet und erweitert werden. Entlang der vorhandenen Trasse sind bereits durch den Einsatz der Qualifizierungsmaßnahme mehrere Stationen entstanden. Die Stationen müssen aber noch vervollständigt werden, um einen, insbesondere für Kinder, interessanten Anziehungspunkt zu schaffen. Als Namensgeber steht Melampus, der Geisterhund der Starckenburg, Pate. Seine Tatzen werden als Symbole die Kinder von einem Angebot zum nächsten führen. Z.B. Summsteine, Steinlabyrinth, Fühlpfad und vieles mehr. Als Träger kommen der Geo- Naturpark Bergstraße-Odenwald oder die Stadt Heppenheim in Frage. Unterstützung findet das Projekt außerdem bei der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und durch Materialspenden.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kann der Weg Nr. 25 an verschiedenen Nässestellen wieder begehbar gemacht werden.

Von Seiten von Hessen Forst wird der Abschluss eines Gestattungsvertrags mit dem Träger der Maßnahme gefordert. Die Stadt Heppenheim prüft z.Zt. die rechtliche Notwendigkeit, da bisher der Waldlehrpfad auch schon existierte und die Nutzung nicht wesentlich verändert wird. Sollte die Maßnahme zum Tragen kommen, ist zwischen den Beteiligten eine vertragliche Regelung herbei zu führen; dies ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.



II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft
3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen
7. Aufhebung von Festsetzungen

Anlagen in grauer Schrift: bereits genehmigte,
nachrichtlich im VdF aufgeführte Anlagen

In dem Verzeichnis der Festsetzungen werden nur die festzustellenden / zu genehmigenden Maßnahmen aufgeführt.

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (befestigte Wege: Kronen-/Fahrbahnbreite) (m)
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme				
1.1		Asphaltwege				
1.1.1		Neuanlage von Asphaltwegen				
	18.17	Neuanlage		80	3,5 / 2,5	Beilage 3; ersetzt 18.13 tlw.
	20.5	Neuanlage		345	3,5 / 2,5	Beilage 4; Änderung der Länge
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege				
	20.1	Ausbau		260	3,5 / 2,5	Beilage 3; Änderung der Länge
	20.3	Ausbau		135	3,5 / 2,5	schon gebaut
	20.6	Ausbau		50	3,5 / 2,5	schon gebaut
	24.4	Ausbau		5	3,5 / 2,5	Änderung der Länge
1.6		Schotterwege				
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen				
	18.12	Neuanlage		125	3,5 / 2,5	Änderung der Länge und Ausbauart
	18.13	Neuanlage		205	3,5 / 2,5	Beilage 3; Änderung der Länge und Ausbauart
1.6.2		Ausbau als Schotterwege				
	18.10	Ausbau		90	3,5 / 2,5	Ausbau Asphaltweg in Schotterbauweise
	18.11	Ausbau		210	3,5 / 2,5	Änderung der Ausbauart
	18.8	Ausbau		140	3,5 / 2,5	Beilage 6, Änderung der Länge und Ausbauart
	18.9	Ausbau		130	3,5 / 2,5	Änderung der Länge und Ausbauart
	22.5	Ausbau		75	3,5 / 2,5	Beilage 6
	25	Ausbau		730	3,5 / 2,5	abschnittsweise
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen				
	10	Neuanlage		186	3,0 / 3,0	
	10	Neuanlage		30	3,0 / 3,0	
	11	Neuanlage		105	3,0 / 3,0	
	18.14	Neuanlage		55	2,5 / 2,5	

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.
	18.15	Neuanlage		70	2,5 / 2,5	
	18.16	Neuanlage		30	2,5 / 2,5	
	24.7	Neuanlage		258	2,5 / 2,5	
Aufgestellt: Heppenheim, den 25.07.2013 (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag  Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB: Änderung genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Wiesbaden, 01.08.2013 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde-			

Im Auftrag

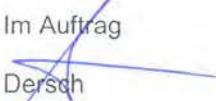


II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.
2.2		Gestaltung von stehenden Gewässern				
2.2.4		Neuanlage von Erd- und Sickerbecken				
	410	Neuanlage	90			Feldspeicher, schon gebaut, Reduzierung der Größe
	412	Neuanlage	100			Flurstück Nr. 106/84
	413	Neuanlage	100			Flurstück Nr. 101/102
	414	Neuanlage	100			Flurstück Nr. 506
Aufgestellt: Heppenheim, den 25.07.2013 (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag  Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB: Änderung genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Wiesbaden, 01.08.2013 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde-			
			Im Auftrag 			

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen <small>Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.</small>
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	
3.1		Landbautechnische Anlagen und Maßnahmen (z.B. Viehtränken, Weidezäune)			
3.1.6		Sonstige landbautechnische Anlagen und Maßnahmen (mit Anlagen-Nr.)			
	800	Beseitigung/Rückbau			Beseitigung von Weinberghäuschen
3.3		Bewässerungen, Beregnungen			
3.3.1		Bewässerungen, Beregnungen			
	900	Neuanlage		1255	Hauptleitung und Bewässerungsleitung
	900.1	Neuanlage		90	Verbindung zum Hochbehälter und Druckerhöhung
	900.2	Neuanlage		90	Verbindungsleitung zur Zisterne
	900.3	Neuanlage			Zisterne mit Steuerung, 7 m ³
	900.4	Neuanlage		10	Leistungsverbindung Bereich Sternwarte
	900.5	Neuanlage		100	Anschlussleitung an Drosselbergweg
Aufgestellt: Heppenheim, den <i>25.07.2013</i> (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB: Änderung genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG <i>Wiesbaden, 01.08.2013</i> Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde- Im Auftrag <i>Thede</i>		

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)		(m)
4.1		Gehölzpflanzungen				
4.1.3		Neuanlage von Streuobstbäumen				
	613	Neuanl. 10 Stk, Entbuschung, Kompensationsmaßnahme	1630		Reduzierung der Fläche	
	636	Neuanl. Streuobst mit Feldsteinhaufen, Kompensationsmaßnahme	1230			
4.1.5		Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen				
	603	Neuanlage Wildobstbäume			Entfall des Charakters einer Kompensationsmaßnahme	
4.1.6		Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung				
	616	Saumstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung, Kompensationsmaßnahme	1000		Vergrößerung der Fläche	
4.2		Sonstige Biotoplanlagen				
4.2.3		Neuanlage von sonstigen Biotopen				
	607	ext. Grünland mit 5 Obstbäumen, Kompensationsmaßnahme	490		Reduzierung der Fläche	
	611	Halbtrockenrasen u Freilegung v Trockenmauern, Komp.maßnahme	2140		Steinschüttung, CEF-Maßnahme	
	619	Lößwand	150			
	620	Einfahrt Kanonenweg; Böschungsbegrünung	170			
	621	Kräutergarten	850		Weinberg gerodet	
	622	Neuanlage Waldwiese, Halbtrockenrasen, Kompensationsmaßnahme	355		Weinberg gerodet	
	623	Lößwand, Kompensationsmaßnahme	50		Höhe 3,0 m	
	624	Lößwand, Kompensationsmaßnahme	120		Höhe 2,5 m	
	625	Jahresuhr	330		Flurstück Fl. 6, Nr. 74	
	627	Halbtrockenrasen, Kompensationsmaßnahme	2900			
	629	Halbtrockenrasen, Kompensationsmaßnahme	5600			
	630	Halbtrockenrasen, Kompensationsmaßnahme	840			
	632	Lößwand	210			
	633	Steinschüttung, Kompensationsmaßnahme	240		CEF-Maßnahme, Genehmigung der UNB vom 17.04.2012	

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.
4.3 4.3.2 4.3.4	634	Grünland, Kompensationsmaßnahme	3675			Änderung von Größe und Lage, Fläche für den Artenschutz Änderung von Größe und Lage
	635	Grünland mit Steinriegeln, Kompensationsmaßnahme	5750			
	Änderung und Beseitigung von landschaftsgestaltenden Anlagen					
	Erweiterungen bestehender Biotope					
	614	Erweiterung Gehölzfläche	1165			
	Beseitigung von Gehölzen					
	617	Entbuschung von Halbtrockenrasen	2000			
	618	Entbuschungsmaßnahme, ggf. Neuanlage Obstbäume, Kompensationsmaßnahme	4000			
Aufgestellt: Heppenheim, den 25.07.2013 (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag  Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB: Änderung genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG <i>Wiesbaden, 01.08.2013</i> Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde- Im Auftrag 			

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen <small>Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.</small>	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (m)
		<small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme</small>				
6.1		Mauerbauwerke (z.B. Hang- und Stützmauern)				
6.1.1		Neuanlage von Mauerbauwerken				
	803.1	Gabione		15		Höhe 1,25 m, Beilage 6
	803.3	Gabione		35		Höhe 3,0 m, Beilage 6
	827	Trockensteinmauer		40	1,5	Höhe 1,0 m
	828	Trockensteinmauer		20	1,5	Höhe 1,0 - 2,5 m
	833.2	Trockensteinmauer		25	1,0	Höhe 1,0 - 1,5 m
	864.1	Gabione		10		Höhe 2,0 m, Beilage 6
	864.2	Gabione		30		Höhe 1,0 m, Beilage 6
	864.3	Gabione		20		Höhe 1,0 m, Beilage 6
	870a	Trockensteinmauer		15	0,5	Höhe 1,2 m
	870b	Gabione		5	0,5	Höhe 1,5 m
	871	Gabione		15	1,0	Höhe 1,0 m
	872	Gabione		10	0,75	Höhe 2,5 m
	873	Gabione		10	0,5 - 1,0	Höhe 2,0 - 2,5 m
	874	Gabione		45	1	Höhe 1,0 - 3,0 m
	875	Gabione		5		Höhe 2,0 m
	876	Gabione mit aufgesetzter Trockensteinmauer		15	0,5 - 1,0	Höhe 1,0 - 2,0 m
6.1.2		Änderung von Mauerbauwerken				
	803.2	Gabione		15		Höhe 1,0 m, Beilage 6
	862	Gabione		60	1,0 - 1,5	Höhe 2,0 - 3,0 m
6.1.3		Beseitigung/Rückbau von Mauerbauwerken				
	820	Beseitigung/Rückbau		20	0,8	Beseitigung durchgeführt
	825	Beseitigung/Rückbau		36	0,8	Beseitigung durchgeführt
	828	Beseitigung/Rückbau		20	0,8	Beseitigung durchgeführt
6.1.4		Erneuerung von Mauerbauwerken				
	822	Erneuerung Trockenmauer und Reptilienischen		65		Ersatz mit neuer Trockenmauer
	824	Erneuerung Trockensteinmauer, Neuanlage Gabione		45		Höhe 2,5 m

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme				
6.2 6.2.1 6.2.2	833.1	Erneuerung, Neuanlage Trockensteinmauer		20	1,0	gebaut, Höhe 1,0 m
	879					
		Abgrabungen und Auffüllungen				
		Abgrabungen				
	850	Querterassierung	7375			Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung liegt vor, Vergrößerung der Fläche
	851	Querterassierung	6745			Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung liegt vor, Vergrößerung der Fläche
	852	Querterassierung	13985			Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung liegt vor, Vergrößerung der Fläche
	853	Rebneuanlage	4155			
	Auffüllungen					
	859	Auffüllung	430			Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung liegt vor
Aufgestellt: Heppenheim, den <i>25.07.2013</i> (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag <i>[Signature]</i> Dersch (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB: Änderung genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG <i>Wiesbaden, 01.08.2013</i> Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde-			

Im Auftrag

[Signature]

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (m)
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme				
1.1		Asphaltwege				
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege				
	14.1	Ausbau		175	3,5 / 2,5	
	14.2	Ausbau		30	3,5 / 2,5	
	18.1	Ausbau		20	3,5 / 2,5	Beilage 1
	18.2	Ausbau		595	3,5 / 2,5	
	18.3	Ausbau		25	3,5 / 2,5	
	18.4	Ausbau		335	3,5 / 2,5	
	18.5	Ausbau		75	3,5 / 2,5	
	18.6	Ausbau		45	3,5 / 2,5	Beilage 2
	18.7	Ausbau		340	3,5 / 2,5	
	21.1	Ausbau		40	5,0 / 5,0	Beilage 5
1.6		Schotterwege				
1.6.2		Ausbau als Schotterwege				
	21.2	Ausbau		105	3,5 / 2,5	Beilage 5
1.9		Sonstige Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung				
1.9.1		Neuanlage sonstiger Wege				
	21.3	Neuanlage	225			Wendeplatz
4.1		Gehölzpflanzungen				
4.1.2		Neuanlage von Hecken				
	608	Neuanlage, Kompensationsmaßnahme	310			
4.1.3		Neuanlage von Streuobstbäumen				
	601	Neuanlage 12 Stück, Kompensationsmaßnahme				
	602	Neuanlage 8 Stück, Kompensationsmaßnahme				
	604	Neuanlage 10 Stück, Kompensationsmaßnahme				
	605	Neuanlage 5 Stück, Kompensationsmaßnahme				
4.1.5		Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen				
	612	Neuanlage Einzelbaum, Kompensationsmaßnahme				

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

7. Aufhebung von Festsetzungen

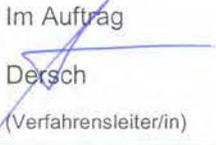
Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)		(m)
4.1.6		Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung				
	600	Saumstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung, Kompensationsmaßnahme	605			
4.2		Sonstige Biotopanlagen				
4.2.3		Neuanlage von sonstigen Biotopen				
	606	Halbtrockenrasen mit Steinschüttung, Kompensationsmaßnahme	430			
	609	Halbtrockenrasen, Kompensationsmaßnahme	270			
	610	Neuanlage Halbtrockenrasen mit Steinschüttung; Kompensationsmaßnahme	705		temporäre CEF-Maßnahme 2012-2013; Ersatzbiotop	
	615	Neuanlage Halbtrockenrasen mit Steinschüttung, Kompensationsmaßnahme	320			
6.1		Mauerbauwerke (z.B. Hang- und Stützmauern)				
6.1.1		Neuanlage von Mauerbauwerken				
	800	Neuanlage Gabione			1,5 Beilage 1	
	801	Neuanlage Gabione			1,5 Höhe von 1,5 bis 3,0 m	
	802	Neuanlage Gabione einschl. Treppe			1,5 Beilage 2	
	806	Neuanlage Gabione einschl. Treppe			1,5 Beilage 5	
	807.1	Neuanlage Gabione			0,6 Beilage 5	
	807.2	Neuanlage Gabione			0,6 Beilage 5	
	812	Trockenmauer		30		
6.1.3		Beseitigung/Rückbau von Mauerbauwerken				
	821	Beseitigung/Rückbau			0,6	
	823	Beseitigung/Rückbau				

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 Heppenheim-Schlossberg

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.
Aufgestellt: Heppenheim, den <i>25.07.2013</i> (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag  Dersch (Verfahrensleiter/in)		Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB: <div style="color: green; text-align: center;"> Änderung genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG <i>Wiesbaden, 01.08.2013</i> Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde- Im Auftrag  </div>				